

# Stellungnahme Nr. 4 Februar 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen

#### Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung:

Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger Rechtsanwältin Silke Klein Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike (Berichterstatter)

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK

Büro Brüssel

Belgien

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion

Rat der Europäischen Union Europäische Kommission Europäisches Parlament Rechtsanwaltskammern Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Deutscher Steuerberaterverband

Patentanwaltskammer

Wirtschaftsprüferkammer

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Deutscher Gerichtsvollzieherbund

Deutsche Rechtspflegevereinigung

Bund Deutscher Rechtspfleger

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,

Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt

online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen. Jedoch ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere kein Handlungsbedarf ersichtlich, die Aufgaben des Bundesamtes für Justiz als deutsche Kontaktstelle für die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung auf die Unterstützung von Verbrauchern bei der Beilegung von nationalen Beschwerden, die über die OS-Plattform eingereicht werden, zu erweitern.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### 1. §§ 3, 9 VSBG-E – Träger der Verbraucherschlichtungsstelle

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die in den §§ 3 und 9 VSGB-E vorgesehenen Änderungen.

Zum einen werden die Normen einfacher formuliert. Zum anderen werden die Regelungsinhalte um die Finanzierung des Trägers einer Schlichtungsstelle durch ein oder mehrere Unternehmen erweitert. Denn auch in Fällen der Finanzierung des Trägervereins durch ein oder mehrere Unternehmen kann es zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle kommen.<sup>1</sup> Insoweit bedarf es nach Auffassung des Gesetzgebers besonders der Bindung an die Regelungen zum Haushaltsrecht der Schlichtungsstelle (§ 3 VSBG-E) und zur wechselseitigen Verbandsbeteiligung (§ 9 VSBG-E). Die Bundesrechtsanwaltskammer teilt diese Auffassung.

Darüber hinaus wird durch die redaktionelle Anpassung von u. a. § 9 Abs. 1 Satz 1 VSBG-E an die Vorgabe gemäß § 3 Satz 1 VSBG-E ein Redaktionsversehen beseitigt. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 VSBG sollte bislang der Verband als Träger der Verbraucherschlichtungsstelle an wesentlichen Entscheidungen beteiligt werden. Diese Gestaltung der Beteiligungsrechte kollidierte jedoch mit § 3 VSBG, der den "eingetragenen Verein" als einzig zulässige Trägerrechtsform vorsah. Diese Anpassung schafft nun Rechtsklarheit.

#### 2. § 14 VSBG-E – Ablehnungsgründe

Die Ergänzung der zwingenden Ablehnungsgründe in § 14 VSBG für den Fall der Rechtshängigkeit einer entsprechenden Musterfeststellungsklage, der der Verbraucher beigetreten ist, hält die Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich für sinnvoll.

<sup>1</sup> siehe Ref-E, Begründung zu Art. 1 Nr. 1 (§ 3 VSBG-E), S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> siehe Ref-E, Begründung zu Art. 1 Nr. 3 (§ 9 VSBG-E), S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> siehe Steike in Borowski/Röthemeyer/Steike, VSBG, § 3 Rn. 3 und § 9 Rn. 2.

Für den Fall eines erfolgreichen und rechtskräftig abgeschlossenen Musterfeststellungsklageverfahrens muss der angemeldete Verbraucher seinen Anspruch noch der Höhe nach individuell durchsetzen. Hierbei stellt die Verbraucherschlichtung – wie in der Begründung zum Referentenentwurf zutreffend dargelegt wird<sup>4</sup> – im Vergleich zum Klageweg vor den ordentlichen Gerichten eine kostengünstige und schnellere Alternative zur Rechtedurchsetzung.

Der Schlichtungsvorschlag der Verbraucherschlichtungsstelle ist allerdings nicht an das geltende Recht gebunden, sondern "soll" lediglich gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 VSBG am geltenden Recht "ausgerichtet" sein. Infolgedessen hat der Verbraucher im Einzelfall genau abzuwägen, ob durch den unterbreiteten Schlichtungsvorschlag seine Interessen und Rechtspositionen angemessen gewahrt werden oder der ordentliche Rechtsweg doch vorzugswürdiger erscheint. Eine Abwägung, die eine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt in der Regel ebenso sinnvoll wie unabdingbar macht. Dieses Beispiel zeigt, dass die von der Bundesrechtsanwaltskammer grundsätzlich begrüßten vereinfachten Schlichtungsoptionen gerade aus Verbraucherschutzüberlegungen ihre Grenzen erfahren, wenn die Teilnahme an einer Schlichtung ohne anwaltliche Beratung erfolgen kann.

#### 3. § 26 VSBG-E – Widerruf der Anerkennung

Die in § 26 VSBG vorgenommenen Änderungen der Widerrufsregelungen sind insoweit nicht zu beanstanden, wie Verstöße der Verbraucherschlichtungsstelle bei ihrer Tätigkeit gegen gesetzliche Vorschriften oder die eigene Verfahrensordnung aufgegriffen werden.

Allerdings ist es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht nachvollziehbar, weshalb in der Neuregelung auch das Erheblichkeitskriterium aufgegeben werden soll. In der Begründung des Referentenentwurfs findet sich hierzu keine Erläuterung.

In § 26 Abs. 1 1. Alt. VSBG bedarf es des Erheblichkeitskriteriums nicht – entweder die Verbraucherschlichtungsstelle erfüllt die für ihre Anerkennung notwendigen Voraussetzungen oder sie erfüllt sie nicht.

Hingegen führt in § 26 Abs. 1 **2. Alt.** VSBG-E der Wegfall des Erheblichkeitskriteriums dazu, dass jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder die eigene Verfahrensordnung das gestufte Widerrufsverfahren in Gang zu setzen vermag. Dies kann zu erheblichen Konsequenzen führen. Überschreitet beispielsweise der Streitmittler regelmäßig die 90-Tagesfrist des § 20 Abs. 2 VSBG (ohne Vorliegen der Ausnahmen des § 20 Abs. 3 VSBG) um einen Tag, so läge ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften vor. Der Träger der Verbraucherschlichtungsstelle würde im weiteren Verlauf eine Aufforderung der zuständigen Behörde erhalten, diese Verstöße innerhalb von drei Monaten zu beseitigen. Wird der Verstoß nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, hat die Behörde die Anerkennung gemäß § 26 Abs. 2 VSBG-E zu widerrufen.

Für den Fall, dass der zuständige Streitmittler seine Verfahren nicht um einen Tag beschleunigt, hat nach dem Referentenentwurf zwar – ohne Ermessen – ein Widerruf der Anerkennung der Verbraucherstreitbeilegungsstelle zu erfolgen, der Streitmittler selbst könnte für diesen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 VSBG allerdings gemäß § 8 Abs. 2 VSBG nicht von seinem Amt abberufen werden. Es läge kein wichtiger Grund im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 3 VSBG für die Abberufung vor, da die geringfügigen

\_

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> siehe Ref-E, S. 1, Begründung zu Art. 1 Nr. 4 (§ 14 VSBG-E), S. 29.

Fristüberschreitungen auch in ihrer Summe nicht das Gewicht der Abberufungsgründe des § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 VSBG (keine neutrale und unparteiische Verfahrensführung mehr erwartbar; nicht nur vorübergehende Hinderung an der Tätigkeit des Streitmittlers) erreichen.

Dementsprechend regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, die Neuregelung des § 26 VSBG-E auf die weitergeltende Regelung des § 8 VSBG abzustimmen.

Im Übrigen dürfte es unverhältnismäßig sein, ohne Rücksicht auf die Schwere des Verstoßes das Widerrufsverfahren in Gang zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf der 3-Monatsfrist ohne ein Ermessen zu haben, einen Widerruf der Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle zu erklären. Um die Wertungswidersprüche zwischen § 26 VSBG-E und § 8 VSBG zu vermeiden, empfiehlt die Bundesrechtsanwaltskammer, in § 26 Abs. 1 2. Alt. VSBG-E aufzunehmen, dass der Verstoß erheblich sein muss oder jedenfalls nicht unerheblich sein darf.

### 4. §§ 29 ff. VSBG-E – Universalschlichtungsstelle des Bundes

Der Übergang von den Universalschlichtungsstellen der Länder zur Universalschlichtungsstelle des Bundes (§§ 29 ff., 42 VSBG-E) wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt, da dadurch ein flächendeckendes ausreichendes Schlichtungsangebot sichergestellt wird.

Organisation der und Verfahren vor der Universalschlichtungsstelle des Bundes sind erst dann abschließend beurteilbar, wenn die Rechtsverordnung gemäß § 42 Abs. 2 VSBG-E vorliegt. Denn aus ihr ergibt sich nicht nur, wie die Universalschlichtungsstelle des Bundes organisiert und nach welchem Verfahren sie tätig wird, sondern auch, ob sich die Gebühren nach dem Wert der Streitsache oder dem Aufwand für deren Bearbeitung bestimmen. Für die anwaltliche Beratungspraxis ist die Kenntnis dieser Faktoren wesentlich.

#### 5. § 40 Abs. 1 Nr. 2 VSBG-E – Bundesamt für Justiz

Bislang konnte das Bundesamt für Justiz (BfJ) bei nationalen Beschwerden mangels gesetzlicher Grundlage nicht beratend tätig werden, sondern musste die Verbraucher zur Beratung an eine der Verbraucherzentralen verweisen.<sup>5</sup> Nunmehr soll nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 VSBG-E das BfJ auch für die Beratung von Verbrauchern, die Beschwerden über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung eingereicht haben, bei rein nationalen Sachverhalten zuständig werden.

Ein Handlungsbedarf für die Erweiterung der dem BfJ zugewiesenen Aufgaben um eine rechtsberatende Tätigkeit besteht nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt der berufene unabhängige Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Das BfJ möge Verbraucher, die Beratungsbedarf bezüglich der Verbraucherschlichtung oder zuständiger Verbraucherschlichtungsstellen haben, an die Rechtsanwaltschaft verweisen.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> siehe Ref-E, Begründung zu Art. 1 Nr. 13 (§ 40 VSBG-E), S. 36.

## 6. Weitere Überlegungen der BRAK

In der anwaltlichen Beratungspraxis stellt sich die Frage, ob die Veranlassung der Bekanntgabe des Schlichtungsantrages an den Antragsgegner durch den Streitmittler vor oder nach der Prüfung der Ablehnungsgründe erfolgen soll. Denn nur ein Schlichtungsantrag, dessen Bekanntgabe an den Gegner veranlasst ist, hemmt die Verjährung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Antragseinganges bei der Schlichtungsstelle (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

Wird die Bekanntgabe des Schlichtungsantrages nicht veranlasst, weil nach Auffassung des Streitmittlers ein Ablehnungsgrund der Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, tritt die Verjährungshemmung nicht ein. Wird die Bekanntgabe dagegen für jeden Schlichtungsantrag vor der Prüfung der Ablehnungsgründe veranlasst, tritt die Verjährungshemmung mit Rückwirkung auf den Eingangszeitpunkt ein und zwar auch dann, wenn ein Grund vorliegt, die Schlichtung abzulehnen.<sup>6</sup>

Aus Sicht des Verbrauchers wäre daher aus Gründen der Rechtssicherheit die Veranlassung der Bekanntgabe vor Prüfung der Ablehnungsgründe vorzugswürdig. Jedoch würde eine solche Regelung bei den Verbraucherstreitbeilegungsstellen zu einem höheren bürokratischen Aufwand führen. Ebenso könnte das Wissen um eine obligatorische Bekanntmachung in Einzelfällen zu einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Verbraucherstelle allein zum Zwecke der Verjährungshemmung führen.

\* \* \*

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> siehe zu den verschiedenen Fallkonstellationen und auch zu den Haftungsrisiken der Schlichtungsstellen: Borowski/Röthemeyer/Steike, VSBG, § 14 Rn. 12 ff.; BGB, § 204 Rn. 11.